



# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Südwestfalen Container-Terminal GmbH

Stand: 17. Juni 2019

**Inhaltsverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| 1. Zweck und Geltungsbereich .....         | 3  |
| 2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen ..... | 3  |
| 3. Nutzungsvertrag .....                   | 4  |
| 4. Umfang und Dauer der Nutzung .....      | 8  |
| 5. Rechte und Pflichten der Parteien ..... | 8  |
| 6. Haftung .....                           | 11 |
| 7. Gefahren für die Umwelt .....           | 12 |
| 8. Nutzungsentgelt .....                   | 12 |
| Anlagen .....                              | 16 |
| Verzeichnis der Abkürzungen .....          | 16 |

## 1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Die Südwestfalen Container-Terminal GmbH (SWCT) betreibt eine Umschlaganlage, mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn und Lkw umgeschlagen werden. Soweit Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs auf oder von der Eisenbahn umgeschlagen werden, ist die Umschlaganlage eine Serviceeinrichtung im Sinne von § 10 Anlage 2 Nr. 2 b) ERegG.

Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlaganlage ergeben sich aus der beigefügten Infrastrukturbeschreibung (**Anlage 1**).

1.2 Die vorliegenden Nutzungsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne von § 10 ERegG. Mit ihnen soll allen Zugangsberechtigten/EVU der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlaganlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leistungen ermöglicht werden. Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Zugangsberechtigten/EVU und der SWCT.

1.3 Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen, einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen, bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 20 ERegG vorbehalten.

1.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten/EVU und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten/EVU und der SWCT.

## 2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Ein schienenseitiger Zugang zu der durch die SWCT betriebene Umschlaganlage ist nur durch Abschluss eines gesonderten Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem Eigentümer und Betreiber der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur, der KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH, Eiserfelder Straße 16, 57072 Siegen, möglich. Die SWCT ist Zugangsberechtigten/EVU auf Anfrage bei der Kontaktaufnahme mit dem

Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur behilflich. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der SWCT beinhaltet keinen Anspruch auf schienenseitigen Zugang zu der Umschlagsanlage. Die SWCT weist darauf hin, dass für den schienenseitigen Zugang ein Infrastrukturnutzungsentgelt an den Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe dessen Entgeltliste zu entrichten ist.

- 2.2 Die in die Umschlaganlage einfahrenden Schienenfahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisanlagen (Schienenwege / Rangierfahrwege) entsprechen. Die Einzelheiten hierzu werden durch die Schienennetz-Nutzungsbedingungen der KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH sowie den Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen dem Zugangsberechtigten und der KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH geregelt.
- 2.3 Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz verkehrssicherer und hinreichend ausgerüsteter Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Fahrpersonal.
- 2.4 Die der Umschlaganlage schienen- und straßenseitig zugeführten Ladeeinheiten müssen genormt, umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Die Normstandards ergeben sich aus Ziffer 1.2 der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**Anlage 2**).

### **3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge**

- 3.1 Die Nutzung der von der SWCT angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages im Sinne von § 20 ERegG voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der Zugangsberechtigte von der SWCT ein Slot. Ein Slot beschreibt die vertraglich vereinbarte Ankunft und Abfahrt auf dem Gleis. Das Zeitfenster muss zudem in Absprache mit dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur vereinbart werden. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Schienennetz-Nutzungsbedingungen der KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH sowie dem Infrastrukturnutzungsvertrag, welcher zwischen dem Zugangsberechtigten/EVU und

der KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH abgeschlossen werden muss.

- 3.2 Zum Abschluss eines Nutzungsvertrages muss der Zugangsberechtigte zunächst einen Antrag stellen, der schriftlich oder elektronisch an die SWCT zu übermitteln ist. Zugangsberechtigte gem. § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG haben in diesem Antrag zugleich das von ihnen zur Nutzung der Umschlaganlage beauftragte EVU zu benennen. Ist das zu beauftragende EVU zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt, so ist es unverzüglich, spätestens aber bis eine Woche vor Nutzungsbeginn nach zu benennen. Für einen Antrag ist das als **Anlage 4** beigefügte Anmeldeformular zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen.
- 3.3 Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet.
- 3.4 Die Prüfung des Antrages und die Klärung noch offener Fragen erfolgt innerhalb von zehn Tagen ab Eingang des Antrages. Dabei stimmt sich die SWCT mit dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur innerhalb der Umschlaganlage ab. Sind entsprechende Umschlag- und Abstellmöglichkeiten für Ladeeinheiten vorhanden, unterbereitet die SWCT dem Zugangsberechtigten/EVU ein Vertragsangebot zur Erbringung der beantragten Leistung (Nutzungsvertrag). Dies beinhaltet nicht den schienenseitigen Zugang zu der Umschlagsanlage.
- 3.5 Das gemäß Ziff. 3.4 unterbreitete Angebot kann der Zugangsberechtigte innerhalb von fünf Arbeitstagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.
- 3.6 Ist von einem Zugangsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG ein EVU benannt worden (Ziff. 3.3 Satz 2) so schließt die SWCT mit diesem benannten EVU nach Abschluss des Nutzungsvertrages noch eine gesonderte Vereinbarung zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen über die Betriebssicherheit ab (§ 21 ERegG). Die SWCT kann den Abschluss einer solchen Vereinbarung ablehnen, wenn das EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen nicht genügt.
- 3.7 Verlangt ein EVU den Eintritt eines dritten EVU in die mit der SWCT gem. §§ 21 und 22 ERegG getroffenen Vereinbarungen (§ 22 ERegG), kann die SWCT dem widersprechen, wenn das eintretende EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen

gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, nicht genügt.

- 3.8 Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten/EVU verbindlich. Jede Verspätung ist der SWCT unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf das angemeldete Slot. In diesem Fall weist die SWCT dem Zugangsberechtigten/EVU das nächstmögliche verfügbare Slot in Abstimmung mit dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit der SWCT und dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.
- 3.9 Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, wird die SWCT versuchen, durch Verhandlungen mit den Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken und dabei, soweit möglich, auf eine tragfähige Alternative gemäß § 13 Abs. 2 ERegG hinweisen. Die Verhandlungsdauer darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die SWCT die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:
- a) Anträge, die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich anschließender Rangierfahrten sind, wobei die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich der anschließenden Rangierfahrt in der Regel dann gegeben ist, wenn die Nutzung einer Serviceeinrichtung im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse einschließlich der anschließenden Rangierfahrt erfolgt.
  - b) Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse/Rangierfahrt so erhält das beantragte Slot den Vorrang, welches eine höhere Auslastung der Umschlaganlage ermöglicht. Gleiches gilt bei konkurrierenden Slots, die nicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse/Rangierfahrt sind.
  - c) Ist auch gemäß Ziff. 3.9 lit. a) und lit. b) keine Entscheidung möglich, so wird den Anträgen der Vorrang eingeräumt, für die keine tragfähige Alternative vorhanden ist.

- d) Soweit gemäß den Ziff. 3.9 lit. a) bis c) keine abschließende Entscheidung möglich ist, wird die SWCT ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 Satz 2 bis 8 ERegG durchführen. Dazu wird die SWCT die betreffenden Zugangsberechtigten zeitgleich auffordern, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Nutzungsentgelt anzubieten, das über dem Nutzungsentgelt liegt, welches auf der Grundlage der Entgeltliste zu zahlen wäre. Die Angebote sind binnen dieser Frist ausschließlich der Bundesnetzagentur zuzuleiten, die von der SWCT über die Einleitung des Höchstpreisverfahrens unterrichtet wird. Die Bundesnetzagentur wird die Bieter nach Fristablauf über die Angebote und deren Höhe informieren. Die SWCT wird dem Zugangsberechtigten mit dem höchsten Gebot ein Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages unterbreiten. Die SWCT wird die Entscheidung innerhalb von 10 Arbeitstagen treffen.
- 3.10 Innerhalb eines Quartals müssen 70 % der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50 % der angemeldeten Leistung eingehalten werden. Unterschreitet ein Zugangsberechtigter/EVU einen dieser Werte, so kann die SWCT die vereinbarte Slotnutzung im folgenden Quartal entsprechend der tatsächlichen Nutzung im vorherigen Quartal anpassen. Der betroffene Zugangsberechtigte/EVU ist in diesem Fall mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren.
- 3.11 Der Nutzungsvertrag ist ein Rahmenvertrag auf dessen Grundlage die SWCT den Umschlag der vom Zugangsberechtigten angemeldeten Ladeeinheiten vornimmt. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen werden durch Einzelaufträge konkretisiert, die der Zugangsberechtigte gemäß Ziff. 3.2 AGB (**Anlage 2**) erteilt. Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche oder elektronische Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs (Ziff. 1.2 AGB) und der Ladeeinheiten-Nummer, des Ladeeinheiten-Gewichtes sowie das Ausführungsdatum des Umschlages vor Übernahme der Ladeeinheit durch die SWCT. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von der SWCT angenommen, wenn die SWCT nicht unverzüglich widerspricht.

Werden Ladeeinheiten-Typ, Ladeeinheiten-Nummer, Ladeeinheiten-Gewicht sowie das Ausführungsdatum bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), gilt der Nutzungsvertrag zugleich als eine von der SWCT angenommene Auftragserteilung im Sinne von Ziff. 3.2 AGB.

#### 4. Umfang und Dauer der Nutzung

- 4.1 Die Einzelheiten der vereinbarten Slots ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass der in Anspruch genommene Gleisabschnitt mit dem zeitlichen Ende des Slots freigezogen ist.
- 4.2 Wird das Recht aus einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte/EVU zu vertreten hat, ist die SWCT berechtigt, den Nutzungsvertrag insoweit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der gekündigte Zugangsberechtigte ist zum Ersatz des durch die Beendigung oder die Teilbeendigung des Vertrags entstehenden Schadens verpflichtet; er hat der SWCT insbesondere das entgangene Entgelt für die Nutzung der Umschlaganlage zu zahlen, wobei sich die SWCT ersparte Kosten oder Aufwendungen sowie Entgelte aus einer anderweitigen Verwendung der gekündigten Kapazitäten anrechnen lassen wird.

#### 5. Rechte und Pflichten der Parteien

##### 5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Für die Nutzung der Umschlaganlage gilt neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die als **Anlage 3** beigefügte Terminal-Ordnung der SWCT (Bestimmungen über die Betriebssicherheit).
- 5.1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Nutzung der Umschlaganlage Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zu diesem Zweck übermittelt die eine Vertragspartei der anderen unverzüglich alle Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Betriebsführung.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Personen bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.



5.1.4 Der Zugangsberechtigte hat beauftragten Dritten die NBS der SWCT zugänglich zu machen und diese zur Einhaltung der daraus resultierenden Benutzungsanforderungen anzuweisen. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 sowie der Bestimmungen über die Betriebssicherheit gem. Ziff. 5.1.1.

5.1.5 Zugangsberechtigte gemäß § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG dürfen die Rechte aus dem Nutzungsvertrag solange nicht ausüben, bis zwischen der SWCT und dem benannten EVU eine gesonderte Vereinbarung zur Betriebssicherheit gem. Ziff. 3.6 Satz 1 zustande gekommen ist. Die SWCT wird den betreffenden Zugangsberechtigten über Hinderungsgründe, die einer solchen Vereinbarung entgegenstehen, unverzüglich informieren. Gleiches gilt, wenn eine solche Vereinbarung beendet wird.

5.1.6 Auch die Vertragsparteien einer Vereinbarung gem. Ziff. 3.6 Satz 1 benennen in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

## 5.2 Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen

5.2.1 Die SWCT unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über Zustandsänderungen der Umschlaganlage (z. B. Bauarbeiten, Wartung oder Austausch von Umschlaggeräten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für weitere Dispositionen des Vertragspartners von Bedeutung sein können.

5.2.2 Der Zugangsberechtigte/EVU stellt sicher, dass die SWCT über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z. B. Länge des Zuges/der Rangiereinheit, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß ADR/RID, Lademaßüberschreitungen),
- c) sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der

Umschlaganlage, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. Zug-/Rangiereinheitverspätung im Eingang, verspätete Abholung der Rangiereinheit/des Zuges im Ausgang).

### 5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1 Die Parteien verpflichten sich Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.

5.3.2 Zugverspätungen werden der SWCT gemäß Ziffer 3.8 mitgeteilt. Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstiger Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3.9 Satz 3 lit. b) der Vorrang eingeräumt werden.

5.3.3 Der Zugangsberechtigte/EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Schienenfahrzeuge). In jedem Fall ist auch die SWCT jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Schienenfahrzeuge).

5.3.4 Die SWCT hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

### 5.4 Veränderungen der Umschlaganlage

SWCT ist berechtigt, die Umschlaganlage unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten/EVU zu verändern. Die SWCT informiert die Zugangsberechtigten/EVU unverzüglich über geplante Änderungen, ggf. auch fortlaufend (z. B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

## 5.5 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.5.1 Die SWCT ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Umschlaganlage jederzeit durchzuführen. Sie führt diese Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Nutzungsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

5.5.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten/EVU haben können, informiert die SWCT den Zugangsberechtigten/EVU unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Der Zugangsberechtigte kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

Die SWCT weist darauf hin, dass durch Wartungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie andere Veränderungen an der Eisenbahninfrastruktur durch den Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur der Zugang zu der Umschlagsanlage eingeschränkt oder erschwert sein kann. Die SWCT wird die Zugangsberechtigten über solche Maßnahmen unverzüglich informieren. Im Übrigen gelten die Schienennetz-Nutzungsbedingungen der KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH.

## 6. Haftung

6.1 Die Haftung bestimmt sich nach den als **Anlage 2** beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWCT. Ergänzend und nachrangig haften die Vertragspartner nach den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen.

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**Anlage 2**) und diese Nutzungsbedingungen keine abweichenden, spezielleren Regelungen enthalten, bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst, unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze, möglich.

## **7. Gefahren für die Umwelt**

- 7.1 Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.
- 7.2 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten/EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten/EVU in die Umschlaganlage gebrachten Fahrzeuge oder Ladeeinheiten in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist die SWCT sofort zu verständigen. Die SWCT wird in den vorgenannten Fällen alle erforderlichen Notfallmaßnahmen unverzüglich einleiten. Die Kosten für diese durchzuführenden Maßnahmen trägt der Zugangsberechtigte. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von der SWCT notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.
- 7.3 Bei Boden- oder Infrastrukturkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten/EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst die SWCT die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der Zugangsberechtigte.
- 7.4 Ist die SWCT als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten/EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der SWCT entstehenden Kosten. Hat die SWCT zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

## **8. Nutzungsentgelt**

### **8.1 Entgeltliste**

Die Regelentgelte für die Leistungen der SWCT ergeben sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste der SWCT, die dem Zugangsberechtigten/EVU auf Anfrage übersandt wird. Mit dem Entgelt für den Umschlag ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen mit abgegolten. Entgeltänderungen sind mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende zulässig.

## 8.2 Umschläge und Zusatzleistungen

8.2.1 Der Umschlag einer Ladeeinheit beginnt mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs auf die Ladeeinheit und endet mit dem Lösen des Ladegeschirrs nach der durchgeführten Ortsveränderung.

Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt jeweils getrennt auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste. Gleiches gilt für Umschlagleistungen vor oder nach einer gebührenpflichtigen Abstellung.

8.2.2 Für einen nachfolgenden Schienenversand angelieferte Ladeeinheiten werden von der SWCT äußerlich in Augenschein genommen, um die Erfüllung der vorgeschriebenen Versandbedingungen zu überprüfen (Check-in-Verfahren). Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Umschlag abgegolten.

8.2.3 Die SWCT führt bei allen Eingangszügen eine Prüfung der Ladeeinheiten auf Vollständigkeit und Beschädigung durch. Die Überlassung der hierfür erforderlichen Daten regelt die SWCT mit dem Zugangsberechtigten. Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Umschlag abgegolten. Dies gilt für alle Ladeeinheiten die für einen Schienenversand angeliefert werden.

8.2.4 Werden beim Haftungsübergang von Ladeeinheiten mit Gefahrgut zur SWCT fehlende, mangelhafte oder falsche ADR/RID-Belabelungen festgestellt, wird die SWCT die gesetzlich vorgeschriebenen ADR/RID-Label anbringen oder nichtzutreffende Label entfernen. Die ADR/RID-Belabelung ist eine obligatorische Leistung der SWCT, für die ein Entgelt gemäß der gültigen Entgeltliste berechnet wird.

8.2.5 Die Herstellung der Verladebereitschaft von Eisenbahnwaggonen ist eine Leistung der SWCT und umfasst das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Waggon, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Waggon zur Aufnahme der Ladeeinheiten. Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Kranumschlag abgegolten.

### 8.3 Abstell-Leistungen

Straßenseitig angelieferte oder schienenseitig eingegangene Ladeeinheiten, bei denen kein unmittelbarer Verkehrsträgerwechsel erfolgt, werden von der SWCT auf den im Terminal vorhandenen Abstellflächen transportbedingt abgestellt.

Abstellungen vor einem Schienenversand oder nach einem schienenseitigen Eingang sind entgeltfrei. Darüberhinausgehende Abstellungen werden gemäß Entgeltliste je Ladeeinheit und Werktag (Montag bis Samstag) gesondert berechnet. Sonn- und Feiertage sind entgeltfrei.

Ladeeinheiten mit Gefahrgut (ADR/RID) müssen auf speziellen Flächen abgestellt werden, für die ein eigenes Entgelt erhoben wird, das unabhängig von der Art und Größe der Ladeeinheiten ist.

### 8.4 Stornierungen

Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Zugangsberechtigten, die von ihm zu vertreten sind, beträgt das Stornierungsentgelt:

- Null Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die bis zu 48 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der SWCT eingehen.
- 10 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 48 Std. und mehr als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der SWCT eingehen.
- 30 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der SWCT eingehen.

Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

### 8.5 Nicht-Inanspruchnahme bestellter Leistungen

Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung gem. Ziff. 8.4 durch den Zugangsberechtigten nicht in Anspruch genommen, so wird die SWCT 50% des Regelentgeltes für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots berechnen. Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

### 8.6 Entgelt für Änderungen von Kranaufträgen

Für Änderung von Kranaufträgen, die vom Zugangsberechtigten veranlasst werden, berechnet die SWCT ein Entgelt je Ladeinheit gemäß aktueller Entgeltliste.

### 8.7 Fälligkeit und Zahlungsweise

Fälligkeit und Zahlungsweise ergeben sich aus Ziff. 13 der als **Anlage 2** beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWCT.

### 8.8 Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Forderungen

Gegen Forderungen der SWCT ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

**Anlagen:**

Anlage 1: Infrastrukturbeschreibung

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Südwestfalen Container-Terminal GmbH

Anlage 3: Terminal-Ordnung der Südwestfalen Container-Terminal GmbH

Anlage 4: Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages

Anlage 5: Leistungsbeschreibung

**Verzeichnis der Abkürzungen**

|       |  |
|-------|--|
| ADR   | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| AEG   | Allgemeines Eisenbahngesetz  |
| EBO   | Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung   |
| ERegG | Eisenbahnregulierungsgesetz  |
| EVU   | Eisenbahnverkehrsunternehmen   |
| KSW   | KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH   |
| RID   | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                           |
| SWCT  | Südwestfalen Container-Terminal GmbH   |